

Satzung des Vereins Bürgerinitiative BI - Kontra Kohle Kraftwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Bürgerinitiative "BI - Kontra Kohle Kraftwerk" e.V. – abgekürzt „BI-KKK e.V.“ – mit Sitz in Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betätigungen zur Verhinderung der geplanten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Steinkohlekraftwerke in Lünen. Die Betätigungen halten sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG.

Dabei sind die vorrangigen Aufgaben der Klimaschutz und die bisherige Luft-, Wasser- und Lebensqualität in Lünen zu erhalten und zu verbessern sowie eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung in der Region zu fördern, unter anderem durch Verbesserung der Qualität der Schadstoff-Messungen in Lünen und die Errichtung von weiteren Schadstoff-Mess-Stationen in Lünen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern.

Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine, Verbände, Einrichtungen, Gemeinden und andere Zusammenschlüsse sein, die die Ziele der Bürgerinitiative unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der mündlichen Beitrittserklärung an den Vorstand oder dem Eintrag in die Mitgliederliste, die der Vorstand auslegt. Die Mitgliedschaft endet jederzeit durch die formlose Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins beschließen, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie deren Arbeitsgruppen teilzunehmen, dort sein/ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon jederzeit an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins nach seinen/ihren persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die BI finanziert ihre Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der monatliche Beitrag richtet sich nach der vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäfts- und Kassenordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kern-Team,
- c) die Arbeitsgruppen (AG'en),
- d) die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Weitere notwendige Regelungen für die Arbeit des Vorstandes legt dieser in seiner Geschäftsordnung fest.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder und die Blockwahl des gesamten Vorstandes sind zulässig.

Dem Vorstand gehören die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

Der Vorstand kann neben dem Kern-Team den Arbeitsgruppen Aufgaben übertragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 7 Das Kern-Team

Das Kern-Team besteht aus dem Vorstand sowie aus den durch die Arbeitsgruppen benannten Personen. Es unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und wird vom Vorstand zu Sitzungen einberufen.

Das Kern-Team plant die Mitgliederversammlungen, Aktionen und Veranstaltungen des Vereins und entscheidet in eigener Zuständigkeit.

Das Kern-Team nimmt Anträge entgegen und entscheidet, welche Anträge auf der Mitgliederversammlung behandelt, beraten und/oder beschlossen werden.

Das Kern-Team kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder berufen.

§ 8 Die Arbeitsgruppen (AG'en)

Die Arbeitsgruppen (AG'en) werden vom Kern-Team berufen oder aufgelöst. Sie führen die ihnen vom Kern-Team oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben durch.

Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von den einzelnen Arbeitsgruppen selbst gewählt. Die Sprecher/innen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen, gehören dem Vorstand an.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre/n Schriftführer/in selbst, protokollieren ihre Ergebnisse und Beschlüsse und informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Sofern von den Arbeitsgruppen Beschlüsse gefasst werden, die nach außen wirken, entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll im Regelfall schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
- b) auf Antrag einer Arbeitsgruppe
- c) oder dann, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich, per E-Mail oder telefonisch beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beratung von Anträgen / Beschlüsse über Anträge,

3. Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten (einschl. Name des Vereins) und Wahlverfahren, Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins,
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
5. Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die Sitzungen des Vorstandes und des Kern-Teams sowie die Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls diese verhindert sind, so übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

Jede durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; seine/ihre Vertretung ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Wahlen werden bei Stimmengleichheit durch Los entschieden.

§ 11 Schriftführung

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Kern-Teams werden von dem/der Schriftführer/in in eine Niederschrift aufgenommen.

Die Arbeitsgruppen protokollieren ihre Ergebnisse und Beschlüsse.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Arbeitskreis für Umwelt und Heimat e.V., Lünen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder sich als nicht durchführbar erweisen sollten, oder falls diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als beschlossen, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung von vornherein bedacht worden wäre.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 13. Febr. 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mit diesem Tage ist die vorstehende Satzung in kraft getreten. Alle bisherigen Statuten des Vereins treten damit außer kraft.

Lünen, den 13. August 2008

Der Vorstand:

Thomas Matthée

Thomas Matthée

- Vorsitzender -

- Stellvertreter -

[Handwritten signature]

Mitglieder:

Name, Vorname	Anschrift
<i>Kunz, Barbara</i>	<i>44536 L. STELLENBACH-LÜNEN Str. 29 f</i>
<i>Nickel, Peter</i>	<i>Römerweg 28 44534 Lünen</i>
<i>Kesselmann Gert</i>	<i>↳ Siedeweg 3 44536 Lünen</i>
<i>Hamemann, Hans-Georg</i>	<i>Heinrichstr. 120, 44536 Lüne</i>
<i>Jack, Risten</i>	<i>Rümpelheide 4 44532 Lünen</i>
<i>Wilmer, Erika</i>	<i>Am Helmloch 1, 44536 Lünen</i>
<i>Hanus, Wolfgang</i>	<i>Horstmarerstr. 46 44536 Lünen</i>
<i>Dr. Bohmer, Ulrid</i>	<i>Wolffstr. 229</i>
<i>Doris Seemann</i>	<i>44536 Lünen Zum Pier 23</i>
<i>Fritz Seemann</i>	<i>Zum Pier 23 44536 Lüne</i>